



Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. August 2018¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Art. 8, Abs. 1, Fussnote

¹ Staatsangehörige von Staaten, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806² aufgeführt sind, unterstehen der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte.

III

Anhang 5 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

¹ SR 142.204

² Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/11, ABl. L, 2025/11, 14.1.2024.

Anhang 5
(Art. 8 Abs. 3)

Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für den kurzfristigen Aufenthalt, die gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1806 erlassen wurden

Diese Liste enthält zurzeit keine Einträge.

